



Weisung Absenzen Berufsmaturität 2 klassisch

1. GRUNDSATZ

Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen.

Die Präsenz im Unterricht muss in jedem Semester je Fach mindestens 80 Prozent betragen. Das Nichterfüllen dieser Bedingung ist gleichbedeutend wie das Nichterfüllen der Promotionsbestimmungen.

Zur Berufsmaturitätsprüfung wird zugelassen, wer an der BM 2 bis zum Unterrichtsschluss des letzten Semesters in jedem Fach mindestens 80 Prozent des Unterrichts besucht hat ([gemäß Art. 51/3 und 52/1, Direktionsverordnung über die Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung BerDV](#)).

2. ABSENZEN

Jede Lehrperson erfasst für ihr Fach pro Lektion für die Abwesenden eine Absenz. Bei Verspätungen über 10 Minuten wird ebenfalls die ganze Lektion als Absenz erfasst. Verspätetes Erscheinen bis max. 10 Minuten wird als Verspätung erfasst. Drei Verspätungen pro Fach zählen als eine verpasste Lektion.

Bewilligt (und dadurch nicht zulasten der maximal möglichen 20 Prozent Abwesenheiten pro Fach und Semester gerechnet) werden begründete und belegte Absenzen durch die Fachlehrperson. Als begründet und belegt gelten Abwesenheiten wegen (abschliessende Aufzählung):

- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
- Militär- oder Zivildienst von 1-3 Tagen mit Marschbefehl
Erhalten Berufsmaturand:innen ein Aufgebot zu einer länger andauernden Militär- oder Zivildienstleistung während der BM-Ausbildung, müssen sie bei der zuständigen Dienststelle eine Verschiebung bzw. Beurlaubung beantragen. Das Militär ist verpflichtet, entsprechende Gesuche zu bewilligen.

Abwesenheiten wegen schulisch organisierten Fremdsprachreisen oder -diplomprüfungen werden nicht als Absenz erfasst und müssen entsprechend auch nicht bewilligt werden.

In allen anderen Fällen (z.B. bei weiteren staatsbürgerlichen Pflichten, Todesfall in der Familie usw.) ist ein schriftliches und belegtes Gesuch an die Abteilungsleitung zu richten.

3. VERSÄUMTE NOTENARBEITEN

Die [Weisungen Notengebung](#) werden für die BM 2 klassisch wie folgt präzisiert.

3.a) Versäumte Notenarbeiten mit belegtem und bewilligungsfähigem Grund, also bewilligte Abwesenheit:

Es besteht Anspruch auf einen Nachholtermin während der Unterrichtszeit. Wenn der Nachholtermin ebenfalls belegt und bewilligungsfähig nicht wahrgenommen werden kann, erfolgt die Einladung zum ausserordentlichen Nachholtermin am Semesterende.

Der Beleg ist der Fachlehrperson bzw. der Abteilungsleitung innerhalb von zwei Wochen nach der Abwesenheit vorzulegen und bewilligungsfähig gemäss Titel 2. Absenzen.

3.b) Versäumte Notenarbeiten ohne belegten und bewilligungsfähigen Grund, also Abwesenheit in Eigenverantwortung:

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen Nachholtermin. Der ohne bewilligungsfähigen Grund nicht erbrachte Leistungsnachweis wird mit der Note 1 bewertet.

Die Note 1 kann durch die Fachlehrperson gesetzt werden, wenn trotz Mahnung innerhalb von zwei Wochen seit der Abwesenheit kein bewilligungsfähiger Beleg vorliegt. Ausnahmen:

- regelt im Einzelfall die Fachlehrperson,
- sind vorgängig von der Fachlehrperson zu kommunizieren, wenn sie genereller Natur sind, und
- dürfen sich nur zugunsten der Lernenden auswirken.

4. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Verfügungen im Rahmen dieser Absenzenordnung können innert 30 Tagen bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden. Beschwerden müssen einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und



WKS KV Bildung
Effingerstrasse 70

Postfach
3001 Bern

T +41 31 380 30 30
F +41 31 380 30 35

info@wksbern.ch
www.wksbern.ch



Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten.